

Mustervertrag für die Vorhaltung und Erbringung der Systemdienstleistung „Blindleistung“

Ausschreibung von Blindleistung im Verteilnetz der wesernetz Bremen GmbH

§ 1	Präambel	2
§ 2	Vertragsgegenstand	2
§ 3	Begriffe und Definitionen	2
§ 4	Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung	2
§ 5	Kommunikationswege	3
§ 6	Kommunikation und Information	3
§ 7	Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen	3
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	4
§ 9	Vergütung und Abrechnung	5
§ 10	Sicherheitsleistung	6
§ 11	Vertragsstrafen	6
§ 12	Ansprechpartner	6
§ 13	Höhere Gewalt	6
§ 14	Haftung	7
§ 15	Vertragslaufzeit und Kündigung	7
§ 16	Vertraulichkeit und Datenschutz	7
§ 17	Änderungsrecht	7
§ 18	Salvatorische Klausel	8
§ 19	Schriftformklausel	8
§ 20	Gerichtsstand	8
§ 21	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 22	Vertragsbestandteile (Anhänge)	8
Anhang 1:	Bekanntmachungsparameter	9
Anhang 2:	Mengen- und Preisvereinbarung	10
Anhang 3:	Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung	11
Anhang 4:	Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers	14
Anhang 5:	Informations-, Sprach- und Datenkommunikation	14
Anhang 6:	Qualitätssicherung	16
Anhang 7:	Kontaktdaten	17
Anhang 8:	Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB	19
Anhang 9:	Technische Teilnahmevoraussetzungen	20
Anhang 10:	Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Blindarbeit	21
Anhang 11:	Beschaffungsregion Netz	23

§ 1 Präambel

(1) Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 gemäß § 12h Abs. 1 Satz Nr.1, Abs. 5 und § 29 Abs. 1 EnWG hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

(2) Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die gesicherte Vorhaltung von Blindleistung als auch die tatsächliche Erbringung von Blindarbeit.

(3) Dieser Vertrag bildet die Grundlage für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung, Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung im Netzgebiet des Anschlussnetzbetreibers, die den Anforderungen des EnWG sowie den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

(4) Dieser Vertrag regelt die Vorhaltung (nur bei gesicherter Erbringung), Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Blindleistung, durch die in Anhang 3 aufgeführten Blindleistungsquellen am jeweiligen Netzanschlusspunkt in Form des in Anhang 4 konkretisierten Standardproduktes, sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden *Beschaffungskonzept* genannt).

(5) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern keine entgegenstehenden vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt, insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsvereinbarungen und Regelungen zur Datenkommunikation, bestehen. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Werktag: Montag bis Freitag, sofern kein lokaler Feiertag.
- b) Nichtverfügbarkeit (für gesicherte Produkte): Vorhalteleistung steht technisch nicht oder nicht vollständig zur Verfügung.

§ 4 Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung

(1) Der Anbieter erbringt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt gemäß PQ-Diagramm aus Anhang 3.

(2) Der Anbieter hat während des Erbringungszeitraums sicherzustellen, dass die zur Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung eingesetzte Blindleistungsquelle funktionsfähig ist. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung aller erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie ggf. die Vorhaltung des erforderlichen Personals.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Leistung während des Erbringungszeitraums weder vollständig noch teilweise gegenüber Dritten zu vermarkten.

(4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sind in Anhang 4 sowie die Teilnahmevoraussetzungen in Anhang 9 geregelt.

(5) Eine Aggregation von Blindleistungsquellen durch den Anbieter ist am selben Netzanschlusspunkt zulässig. Hierbei ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung, bereitzustellen. Die in Abs. (4) genannten Teilnahmevoraussetzungen sind für jede einzelne Blindleistungsquelle gesondert zu erfüllen. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß Anhang 8 erfolgt ebenfalls jeweils bezogen auf die einzelne Blindleistungsquelle. Eine Aggregation über mehrere Netzanschlusspunkte ist nicht vorgesehen.

(6) Sofern sich der Anbieter zur Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, hat er sicherzustellen, dass mit diesen entsprechende vertragliche Vereinbarungen bestehen, welche die vertragskonforme Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung gewährleisten. Der Anbieter weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Vereinbarungen auf dessen Verlangen unverzüglich nach.

(7) Sofern die zur Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung vorgesehene Blindleistungsquelle erst künftig errichtet oder ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter mit Abgabe seines Angebots, dass die Blindleistungsquelle spätestens bis zu der in Anhang 4 vom Anschlussnetzbetreiber benannten Frist vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein wird. Der Anbieter hat dem Anschlussnetzbetreiber dies nach Zuschlagserteilung unverzüglich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt nach §8 Abs. (1) Tests durchzuführen.

§ 5 Kommunikationswege

Die technischen Einzelheiten der technischen Schnittstellen einschließlich der Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern sowie die Übergangsregelungen für den Fall einer Kommunikationsstörung sind in Anhang 5 geregelt. Dies umfasst insbesondere Protokolle, Datenpunkte, Prozesse und Fristen.

§ 6 Kommunikation und Information

(1) Bei gesicherter Erbringung informiert der Anbieter den Anschlussnetzbetreiber entsprechend den Regelungen in Anhang 5 über geplante Wartungen, Anlagenüberholungen sowie sonstige vorhersehbare Zeiträume, in denen die Vorhalteleistung nicht zur Verfügung steht, einschließlich der jeweils erwarteten Dauer. Aus betrieblichen Gründen kann der Anschlussnetzbetreiber verlangen, dass solche Maßnahmen zeitlich verschoben werden, sofern dem keine technischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Als betriebliche Gründe gelten insbesondere mögliche Verletzungen der zulässigen Spannungsbereiche, Überlastungen von Betriebsmitteln im Netz des Anschlussnetzbetreibers sowie das Überschreiten vertraglich vereinbarter Grenzwerte beim Blindleistungsaustausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber (Blindleistungsbilanz).

(2) Bei gesicherter Erbringung sind ungeplante Nichtverfügbarkeiten und Störungen, d.h. sämtliche Ausfälle, die nicht gemäß Abs. (1) als geplante Nichtverfügbarkeiten gemeldet wurden, vom Anbieter unverzüglich an den Anschlussnetzbetreiber gemäß den in Anhang 5 festgelegten Prozessen zu melden, sobald sie ihm bekannt werden.

(3) Bei gesicherter Erbringung hat der Anbieter das Ende einer Nichtverfügbarkeit der Vorhalteleistung unverzüglich gemäß den in Anhang 5 festgelegten Prozessen zur Nichtverfügbarkeit zu melden.

(4) Bei ungesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber regelmäßig das aktuell verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben in Anhang 5.

§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen

(1) Untertägige Nichtverfügbarkeiten werden für die Berechnung als ein ganzer Kalendertag gezählt.

(2) Als Nichtverfügbarkeit gilt auch ein vom Anbieter verschuldeter Ausfall der Kommunikation zwischen der Blindleistungsquelle und dem Anschlussnetzbetreiber.

- (3)** Als Nichtverfügbarkeiten gelten zudem das Ausbleiben der Übermittlung von Messwerten, die vom Anbieter bereitzustellen sind, sofern diese vom Anschlussnetzbetreiber für den vertragsgemäßen Blindleistungsabruf benötigt wird, sowie Fehler in der Umsetzung von Steuerungsvorgaben.
- (4)** Eine Nichtverfügbarkeit liegt nicht vor, wenn der Anbieter bei gesicherter Erbringung die Vorhalteleistung aufgrund von Maßnahmen, die der Anschlussnetzbetreiber zu vertreten hat, technisch nicht oder nicht in vollem Umfang bereitstellen kann.
- (5)** Bezogen auf die Dauer des Erbringungszeitraums stellt der Anbieter sicher, dass die zulässige maximale Nichtverfügbarkeit nicht überschritten wird. Diese beträgt
- a) bei einem Erbringungszeitraum von bis zu 31 Tagen insgesamt höchstens 96 Viertelstunden, unabhängig von deren zeitlicher Lage oder Verteilung
 - b) bei einem Erbringungszeitraum von mehr als 31 Tagen insgesamt höchstens 96 Viertelstunden, unabhängig von deren zeitlicher Lage oder Verteilung, je Kalendermonat, es sei denn eine Nichtverfügbarkeit ist zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) abgestimmt.
- (6)** Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten, die gemäß Beschaffungskonzept in Summe eine Anzahl von 3 % der Tage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten dürfen, werden von den Regelungen in Abs. (5) mit umfasst.
- (7)** Eine Nichtverfügbarkeit beginnt ab dem Zeitpunkt,
- a) zu dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) oder (2) eine Nichtverfügbarkeit meldet oder
 - b) ab dem ein Qualitätssicherungsversuch nach § 8 Abs. (2) nicht erfolgreich ist oder
 - c) ab dem ein Blindleistungsabruf des Anschlussnetzbetreibers ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann.
- (8)** Eine Nichtverfügbarkeit endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber das Ende der Nichtverfügbarkeit gemäß § 6 Abs. (3) gemeldet hat.
- (9)** Bei ungesicherter Erbringung stellt der Anbieter sicher, dass
- a) in mehr als 10 % der Viertelstunden des Erbringungszeitraums mindestens 20 % der vertraglich maximalen Blindleistung abrufbar und dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (4) gemeldet sind. Überschreitet der Erbringungszeitraum drei Monate, dürfen diese Werte bezogen auf jeden Monat nur unterschritten werden, sofern dies zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmt ist und
 - b) die Leistung gemäß der Potenzialmeldung nach § 6 Abs. (4) für eine Zeitspanne von mindestens 15 Minuten abrufbar ist.
- (10)** Erbringung der Blindleistung hat den in Anhang 4 dieses Vertrages festgelegten Qualitätsvorgaben zwingend zu entsprechen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die dort definierten zulässigen Abweichungen zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt.

§ 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1)** Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, vor Beginn des Erbringungszeitraums und unter Einhaltung der in Anhang 4 festgelegten Fristen zu überprüfen, ob die definierten Anforderungen sowie die technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Anhang 9 erfüllt sind. Zu diesem Zweck kann er unter Berücksichtigung der vom Anbieter bereitgestellten technischen Daten auch betriebliche Tests durchführen. Sofern die Tests bereits im Zuge der Inbetriebnahme durchgeführt wurden, steht es dem Anschlussnetzbetreiber frei von neuen Tests abzusehen.
- (2)** Insbesondere bei Anhaltspunkten für Qualitätsmängel während des Erbringungszeitraums ist der Anschlussnetzbetreiber befugt, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß § 7 Abs. (9) i.V.m. Anhang 4 sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation mit der Blindleistungsquelle zu kontrollieren. Darüber hinaus ist der Anschlussnetzbetreiber berechtigt, stichprobenartige
- (3)** Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests vorzunehmen.
- (4)** Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber auf dessen Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erhebt und dokumentiert er entsprechend des Beschaffungskonzepts insbesondere folgende Daten:

- a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung mit einer zeitlichen Auflösung von weniger als 15 Minuten
 - b) die Geschwindigkeit der Arbeitspunktänderung bei Anpassung der Anforderung
 - c) die Abweichung zwischen vorgegebenem Sollwert und erreichtem Istwert
 - d) die Regelgüte bzw. Regelabweichung bei Produkten mit Regelkreis
 - e) den Nachweis, dass sämtliche im Rahmen des PQ-Diagramms gemäß Anhang 3 vereinbarten Arbeitspunkte tatsächlich angefahren werden können
- (5)** Weitere verfahrensbezogene und technische Vorgaben zur Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen sind in Anhang 6 geregelt.
- (6)** Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Qualitätssicherungsversuche werden vom Anschlussnetzbetreiber in Abstimmung mit dem Anbieter festgelegt. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange des Anbieters in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (7)** Tests erfolgen ohne Vergütung bzw. Entschädigung des Anbieters.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

- (1)** Vergütet wird je Viertelstunde ausschließlich der Anteil der gemessenen Blindarbeit, der außerhalb des nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß Anhang 8 zulässigen Bereichs liegt, sofern diese Blindarbeit dem Abruf beziehungsweise den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht. Die genaue Abgrenzung des vergütungsfähigen Bereichs ist in Anhang 10 festgelegt.
- (2)** Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter während des Erbringungszeitraums die nach Abs. (1) vergütungsfähige Blindarbeit auf Basis jedes viertelstündlichen Zählerwerts zu dem in Anhang 2 bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro MVA_{rh}. Sofern in Anhang 4 eine Indexierung vereinbart wurde, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises berücksichtigt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht für Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers gemäß § 7 Abs. (10) i.V.m. Anhang 4 erbracht wird.
- (3)** Zusätzlich vergütet der Anschlussnetzbetreiber bei gesicherter Erbringung dem Anbieter während des Erbringungszeitraums die vergütungsfähige Vorhalteleistung für jeden Kalendertag zu dem in Anhang 2 bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro MVA_r und Tag. Die genaue Abgrenzung des vergütungsfähigen Bereichs ist in Anhang 10 festgelegt. Der Anspruch auf den Vorhaltepreis entfällt für einen Tag vollständig, wenn an diesem Tag eine ganztägige oder untertägige Nichtverfügbarkeit vorliegt.
- (4)** Mit den Vergütungen nach Abs. (2) und (3) gelten sämtliche Leistungen des Anbieters aus diesem Vertrag als vollständig abgegolten. Dies umfasst zum Beispiel, aber nicht ausschließlich alle im Zusammenhang mit Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehenden Kosten sowie etwaige entgangene Erlöse (Opportunitätskosten) oder etwaige Verschleißkosten der Anlagen des Anbieters.
- (5)** Vertragsstrafen gemäß § 11 stellt der Anschlussnetzbetreiber gesondert in Rechnung. Er ist berechtigt, Forderungen aus Vertragsstrafen nach § 11 mit Vergütungsansprüchen des Anbieters gemäß Abs. (2) und (3) zu verrechnen.
- (6)** Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütungen nach den Abs. (2) und (4). Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum 45. Werktag des auf den jeweiligen Leistungsmonat folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber zu diesem Zeitpunkt alle hierfür erforderlichen Informationen vorliegen.
- (7)** Zahlungen sind zehn Werktage nach Zugang der Gutschrift beziehungsweise Rechnung beim jeweiligen Vertragspartner fällig. Sämtliche Zahlungen von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen per Überweisung, sofern keine abweichende, schriftliche, Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird.
- (8)** Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur, sofern sich Beanstandungen ergeben. Die in Anhang 2 festgelegten Preise verstehen sich als Nettopreise und enthalten keine Steuern, Abgaben oder Umlagen. Diese sind gesondert auszuweisen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entrichten.

(9) Der Anbieter ist verpflichtet, den Anschlussnetzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn Vertragsstrafen gemäß § 11 ganz oder teilweise von einem Dritten anstelle des Anbieters beglichen werden. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, entsprechende Zahlungen Dritter zurückzuweisen.

(10) Werden Steuern, sonstige Abgaben oder Umlagen neu eingeführt, abgeschafft oder geändert, so wirkt sich die jeweilige Änderung zu dem gesetzlich oder hoheitlich festgelegten Zeitpunkt aus.

(11) Verlangt der Anschlussnetzbetreiber zusätzliche Prüfungen der Blindleistungserbringung oder weitergehende Qualitätssicherungsversuche, die über den in § 8 vorgesehenen Umfang hinausgehen, kann der Anbieter nach vorheriger Abstimmung die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlöse (Opportunitätskosten) geltend machen.

§ 10 Sicherheitsleistung

Der Anschlussnetzbetreiber sieht von der Anforderung eines Mindestratings sowie von der Stellung einer Sicherheitsleistung durch den Anbieter ab.

§ 11 Vertragsstrafen

(1) Überschreitet der Anbieter die in § 7 Abs. (5) festgelegten Höchstgrenzen für Nichtverfügbarkeiten, ist er verpflichtet, dem Anschlussnetzbetreiber eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Werden die Anforderungen nach § 7 an mehr als fünf Kalendertagen im Monat nicht erfüllt, hat der Anschlussnetzbetreiber für jeden weiteren Kalendertag der Nichterfüllung das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung der gesicherten Vorhalteleistung zu erheben.

(3) Werden die Anforderungen nach § 7 an mehr als drei Kalendertagen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt, hat der Anschlussnetzbetreiber das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(4) Meldet der Anbieter eine Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle nicht entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. (1) oder (2), schuldet er dem Anschlussnetzbetreiber für die Dauer der Nichtverfügbarkeit eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreißigfachen des täglichen Vergütungsanspruchs gemäß § 9 Abs. (3).

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Vertragsstrafen sowie etwaige darüberhinausgehende Schadensersatzleistungen stellen keinen steuerbaren Umsatz dar und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

§ 12 Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner der Vertragspartner sind in Anhang 7 benannt. Änderungen der Ansprechpartner sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Sind die Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände, deren Behebung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten gehindert, so sind die entsprechenden Verpflichtungen für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen ausgesetzt. Die vertraglichen Pflichten leben erst wieder auf, sobald die hindernde Ursache sowie deren Folgen beseitigt sind.

(2) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags ist ein außergewöhnliches, nicht dem betrieblichen Einflussbereich zuzurechnendes Ereignis, das von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter verursacht wird, nach allgemeiner menschlicher Erfahrung nicht vorhersehbar ist und selbst bei Anwendung äußerster, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln weder verhindert noch abgewendet werden kann.

(3) Die Vertragspartner setzen sich gegenseitig frühestmöglich über den Eintritt des oben genannten Falls in Kenntnis. Die Vertragspartner arbeiten bei der Behebung nach Möglichkeit eng

zusammen und der betroffene Vertragspartner setzt alle zumutbaren Ressourcen ein, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wiederherzustellen.

§ 14 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Bei leicht fahrlässigem Verhalten ist die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag ist in diesem Fall auf den Auftragswert der letzten drei Monate begrenzt. Bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

(2) Für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, haften die Vertragspartner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Haftpflichtgesetz oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, bleibt unberührt.

(4) Die Regelungen der Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit deren Handeln dem jeweiligen Vertragspartner zuzurechnen ist.

(5) Die Vertragspartner sind sich ihrer Verpflichtung zur Schadensminderung bewusst und verpflichten sich, bei drohenden oder bereits eingetretenen Schäden alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese so gering wie möglich zu halten.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot des Anbieters zustande und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung. Er endet automatisch mit Ablauf des Erbringungszeitraums.

(2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 00:00 Uhr am ersten Tag des in Anhang 4 festgelegten Zeitraums und endet um 00:00 Uhr des Tages, der auf den letzten Tag des Erbringungszeitraums folgt.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 313 Absatz 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Anbieter die nach § 4 Abs. (6) und (7) erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
- b) der Anbieter die vertraglichen Pflichten aus § 5, 6 und 7 nicht erfüllt
- c) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 Absatz (10) wiederholt nicht einhält,
- d) ein Änderungsverlangen eines Vertragspartners gemäß § 17 erfolglos bleibt oder
- e) der Anbieter die nach § 10 geforderte Sicherheitsleistung nicht stellt.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Umsetzung der Vertragsinhalte erfolgt gemäß §§ 6a, 12 EnWG, DSGVO. Die Weitergabe von schützenswerten Daten erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung und Abwicklung der Vertragsinhalte erforderlich ist.

(2) Die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, sowie Datenschutzbeauftragte und Ansprechpartner können der Internetpräsenz von wesernetz entnommen werden: https://www.wesernetz.de/-/media/wesernetz/downloads-aktuell/allgemeines/allgemeine-daten-schutzinformationen/netze_hb-bhv_073_allg-datenschutzinformation-dsvgo.pdf

§ 17 Änderungsrecht

Dieser Vertrag basiert auf den wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt seines Abschlusses. Sollten sich diese Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, etwa durch neue gesetzliche Regelungen, rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden (insbesondere Entscheidungen der

Bundesnetzagentur, z. B. zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung) oder durch wesentliche Weiterentwicklungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Das Änderungsrecht nach § 313 Absatz 1 und Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder nicht durchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelung tritt eine gültige und durchführbare Bestimmung, deren wirtschaftliche und rechtliche Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der ursprünglichen Regelung verfolgt haben. Die gleichen Grundsätze gelten, wenn sich im Vertrag eine Regelungslücke zeigt.

§ 19 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile erfordern zwingend die Schriftform.

§ 20 Gerichtsstand

Für sämtliche Vertragsbestandteile gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bremen.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nachgewiesen ist. Sie gilt als erteilt, sofern der andere Vertragspartner der Übertragung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform ebenfalls in Textform widerspricht.

(2) Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Blindleistungsquelle innerhalb des Erbringungszeitraums ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund vorzeitig mit Wirkung zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme zu beenden. Die Außerbetriebnahme ist mit mindestens sechs Monaten Vorlaufzeit schriftlich anzuzeigen. Wird diese Pflicht verletzt, hat der Anschlussnetzbetreiber das Recht eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten der Vergütung der gesicherten Blindleistung des gesamten Erbringungszeitraums zu fordern.

(3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstiger Fälle der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gemäß § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung auf den Rechtsnachfolger über. Gleiches gilt, wenn der Rechtsnachfolger ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. In diesen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner lediglich unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 22 Vertragsbestandteile (Anhänge)

Bei Widersprüchen geht der Vertragstext vor. Nachfolgend Anhänge 1–10:

Anhang 1: Bekanntmachungsparameter

Inhalt	Wert
Angebotsfrist	Beginn: Mittwoch, 01.07.2026 um 8 Uhr Ende: Mittwoch, 30.09.2026 um 16 Uhr
Spätester Zeitpunkt der Zuschlagsinformation	31.10.2026
Einkürzung des letzten Angebots bei Bedarfsüberschreitung	Ja ☒ Nein ☐ (Einkürzung in Abstimmung mit Anbieter)

Anhang 2: Mengen- und Preisvereinbarung

Inhalt	Wert	Einheit/Bemerkung
Vorhalteleistung (gesichert) – spannungssenkend		MVA _r
Vorhaltepreis - spannungssenkend		Euro pro MVA _r und Tag
Blindarbeitspreis – spannungssenkend		Euro pro MVA _r h
Preisobergrenze Vorhaltepreis	9,50	Euro pro MVA _r und Tag
Preisobergrenze Blindarbeitspreis	4,40	Euro pro MVA _r h

Anhang 3: Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung

Bei Aggregation an einem Netzanschlusspunkt ist das Summen-PQ Diagramm anzugeben. Für Bestandsanlagen sollen nachfolgend die für ihre Anlage(n) mit dem Anschlussnetzbetreiber vereinbarten Punkte bzw. Blindleistungsvarianten eintragen werden. Liegt keine gültige Vereinbarung vor (z.B. bei Neuanlagen), wählt der Anschlussnetzbetreiber entsprechend der aktuell gültigen TAB für die jeweilige Anlage eine Variante aus.

Netzanschlusspunkt

Inhalt	Wert	Einheit/Bemerkung
Umspannwerk		
Bezeichnung der Anlage		
NeLo-ID		11-stellig
MeLo-ID		33-stellig
MaLo-ID (Bezug)		11-stellig Angabe, sofern für den Netzanschlusspunkt eine MaLo-ID vergeben ist
MaLo-ID (Einspeisung)		11-stellig Angabe, sofern für den Netzanschlusspunkt eine MaLo-ID vergeben ist
Blindleistungsquelle betriebsbereit ab		Angabe nur erforderlich, wenn Bau- oder -Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich sind

Eckpunkte PQ-Diagramm

Liegen die Informationen entsprechend Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag noch nicht vor, tragen Sie bei „TAB-Modell“ bitte „Neuanlage“ ein.

Inhalt	Wert	Einheit/Bemerkung
TAB-Modell		Kürzel

Abrechnungsgrenze nach TAB gemäß Anhang 7			Angebot		
Koordinate PQ-Diagramm	Wirkleistung [MW]	Blindleistung [MVar]	Koordinate PQ-Diagramm	Wirkleistung [MW]	Blindleistung [MVar]
Punkt A			Punkt A		
Punkt B			Punkt B		
Punkt C			Punkt C		
Punkt D			Punkt D		
Punkt E			Punkt E		
Punkt F			Punkt F		
Punkt G			Punkt G		
Punkt H			Punkt H		
Punkt I			Punkt I		
Punkt J			Punkt J		
Punkt K			Punkt K		
Punkt L			Punkt L		

Definition Anlagentyp und Koordinaten der Wirk- und Blindleistungseckpunkte

TAB-Model	Kürzel	Zuordnung PQ-Koordinaten
Typ 1-Anlage	T1	
Typ 2-Anlage (Erzeugung)	T2	
Typ 2-Anlage (Speicher)	T2S	
Bezugsanlage	BEZ	

Anhang 4: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

Inhalt	Wert
Erster Tag des Erbringungszeitraums	01.01.2027
Letzter Tag des Erbringungszeitraums	31.12.2027
Beschaffungsregion/Netz	HB 1 (s. Anhang 10)
Standardprodukt*	Standardprodukt 2 Kennlinienverfahren – Q(U)
Erbringungsart	Gesichert
Mindestgebotsgröße [MVar]	2
Richtung	Spannungssenkend
Max. Abrufzeit (Zeit bis die Dienstleistung nach Abruf erbracht werden muss)	10 min
Max. Reaktions-/Einschwingzeit	5 min
Frist vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken	23.12.2026
Zulässige Soll- und Istwert-Abweichung für Blindleistungserbringung (viertelstündliche Blindarbeit) am Netzanschlusspunkt	$\pm 5 \%$, maximal 1 MVar
Zulässige Soll- und Istwert-Abweichung für Spannung am Netzanschlusspunkt	$\pm 5 \%$
Aggregation am Netzanschlusspunkt	Nein, Ausnahme: Aggregation auf einen Netzanschlusspunkt
Indexierung Arbeitspreis	Nein

*) Der Anschlussnetzbetreiber kann die Parameter der Q(U)-Kennlinie für den gesamten angebotenen Blindleistungsbereich, d.h. auch für die Bereiche außerhalb der TAR bzw. TAB anpassen. Für die Bereiche innerhalb der TAB gelten hierzu die Vorgaben der aktuellen TAB des Anschlussnetzbetreibers. Zudem kann der Anschlussnetzbetreiber ab 2030 variabel einen Q-Sollwert vorgeben, der den zu Blindleistungsaustausch vorgibt und die Vorgaben der Q(U)-Kennlinie überschreibt. Bei Ausfall der Fernwirkverbindung über einen Zeitraum von mehr als 1 Minute ist die zuletzt vorgegebene Q(U)-Kennlinie wieder gültig. Änderungen (Sollwertvorgabe, neue Q(U)-Kennlinie) sind innerhalb von maximal 4 Minuten umzusetzen und das entsprechende Q anzufahren, sofern dies nicht explizit anders in den TAB geregelt ist.

Anhang 5: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Der Anbieter hat sämtliche Nichtverfügbarkeiten sowie die Potenziale bei ungesicherter Erbringung unverzüglich per Telefon an den Anschlussnetzbetreiber zu melden. Der Ablauf erfordert ggf. zusätzliche bilaterale Abstimmung, die hier nicht weiter präzisiert werden. Anschlussnetzbetreiber und Anbieter kooperieren im Sinne einer schnellen und sachgerechten Abwicklung.

Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers per Telefon sind jederzeit möglich. Der Anschlussnetzbetreiber sieht sich das Recht vor auf eine konkretisierte Schnittstelle umzustellen. Dem Anbieter wird hierbei ein Vorlauf von 6 Monaten zur Umstellung ermöglicht.

Anhang 6: Qualitätssicherung**Qualitätssicherung vor dem Erbringungszeitraum**

Nach Ablauf der Frist zur Herstellung der Betriebs-bereitschaft führt der Anschlussnetzbetreiber vor Beginn des Erbringungszeitraums Tests zur Überprüfung der Qualität der Blindleistungsvorhaltung und -erbringung durch. Diese Tests umfassen insbesondere technische Funktionsprüfungen sowie Kommunikationstests.

Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Tests legt der Anschlussnetzbetreiber in Rücksprache mit dem Anbieter fest. Dabei trägt er den technischen Erfordernissen Rechnung und berücksichtigt zugleich in angemessener Weise die wirtschaftlichen Belange des Anbieters.

Sofern entsprechende Tests gefordert werden, ist deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für einen Anspruch auf Vergütung der Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung während des Erbringungszeitraums.

Qualitätssicherung im Erbringungszeitraum

Während des Erbringungszeitraums nimmt der Anschlussnetzbetreiber stichprobenartige Überprüfungen auf Grundlage der abrechnungsrelevanten Zählwerte sowie der vom Anbieter gemäß den technischen Teilnahmevoraussetzungen nach Anhang 8 bereitgestellten Daten vor. Soweit für Zwecke der Qualitätssicherung erforderlich, hat der Anbieter auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers ergänzende Informationen zu erfassen und zu dokumentieren. Zudem kann der Anschlussnetzbetreiber wiederkehrende Kommunikationstests durchführen.

Auf Basis der Betriebsmesswerte erfolgt darüber hinaus ein technisches Qualitätsmonitoring gemäß den geltenden TAB-Vorgaben. Abweichungen der Anzahl der Arbeitspunkte vom vorgegebenen Sollwert sind in der Regel bis zu einer Höhe von 5 % zulässig (vgl. Anhang 3).

Werden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann der Anschlussnetzbetreiber weitergehende Prüfungen verlangen, um die ordnungs-gemäße Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sicherzustellen. Auch hierbei werden die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters angemessen berücksichtigt.

Anhang 7: Kontaktdaten

Kontaktdaten Anschlussnetzbetreiber

Allgemeine Kontaktdaten	
Name des Anschlussnetzbetreibers	wesernetz Bremen GmbH
Straße, Hausnummer	Theodor-Heuss-Alle 20
PLZ	28215
Ort	Bremen
Internet	www.wesernetz.de
Handelsregisternummer, Amtsgericht	HRB 29317 HB, Amtsgericht Bremen
Umsatzsteuer-ID	DE 293578137

Relevante Daten des Anschlussnetzbetreibers zur Rechnungsstellung werden nach Abschluss des Vertrags mitgeteilt.

Allgemeine Kontaktdaten		
Prozess	Name Fachbereich	E-Mail
Bekanntmachung und Ausschreibung	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	blindleistung@wesernetz.de
Vergabe und Vertrag	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	blindleistung@wesernetz.de
Abrechnung	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	blindleistung@wesernetz.de
Systemführung	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	blindleistung@wesernetz.de
Nichtverfügbarkeits- und Potenzialmeldung	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	blindleistung@wesernetz.de
Handelsregisternummer, Amtsgericht	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt
Umsatzsteuer-ID	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt	wird mit Bezuschlagung mitgeteilt

Kontaktdaten Anbieter

Allgemeine Kontaktdaten	
Name des Anschlussnetzbetreibers	
Straße, Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Internet	
Handelsregisternummer, Amtsgericht	
Umsatzsteuer-ID	

Bankverbindung	
Kontoinhaber	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

Fachliche Ansprechpartner		
Prozess	Name Fachbereich	E-Mail
Bekanntmachung und Ausschreibung		
Vergabe und Vertrag		
Abrechnung		
Systemführung		
Nichtverfügbarkeits- und Potenzialmeldung		

Anhang 8: Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB

Es gelten die TAB der wesernetz Bremen GmbH in der zur Bekanntmachung gültigen Fassung und die VDE-AR-N-4120.

Anhang 9: Technische Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Vorhaltung sowie der Erbringung von Blindleistung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber ist die Einhaltung nachstehender technischer Vorgaben sicherzustellen

Netzanschluss

- > Die Blindleistungsquelle muss auf der Hochspannung oder der Umspannebene Höchst-/Hochspannung an das Netz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein.
- > Am Netzanschlusspunkt dürfen durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens weder dauerhaft noch vorübergehend technische Grenzwerte überschritten werden.

Blindleistungsvermögen

- > Eine Teilnahme an der marktgestützten Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung ist zulässig, deren Blindleistungs- und Blindarbeitsvermögen die zum Zeitpunkt der ausschließlich mit solchen Blindleistungsquellen Bekanntmachung geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers überschreiten.

Messwerte und Informationsbereitstellung

- > Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle ist eine fernauslesbare, eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (Vierquadrantenzähler) mit einer Genauigkeitsklasse gemäß VDE-AR-N 4400 zu installieren. Diese muss mindestens Wirk- und Blindarbeit in 15-Minuten-Intervallen erfassen und speichern. Die Messdaten sind dem Anschlussnetzbetreiber täglich bereitzustellen.

Betriebliche Anforderungen

- > Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden weiteren Arbeitspunkt innerhalb des angebotenen Bereichs im PQ-Diagramm gemäß Anhang 2 anfahren können.
- > Der Anbieter stellt sicher, dass an der Blindleistungsquelle eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion implementiert ist, die auf den Vorgaben der TAB des Anschlussnetzbetreibers sowie den für die jeweilige Spannungsebene maßgeblichen Technischen Anschlussregeln (TAR) basiert.
- > Die Blindleistungsquelle ist fernwirktechnisch entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen des Anschlussnetzbetreibers an dessen Leitsystem anzubinden.

Betriebsverhalten bei Ausfall der betrieblichen Kommunikation

- > Bei Störungen der technischen Regelkommunikation sind die in den TAB festgelegten Vorgaben einzuhalten, bis der Anschlussnetzbetreiber neue Vorgaben übermittelt.

Aggregation von Blindleistungsquellen

- > Eine Aggregation von Blindleistungsquellen nach § 4 Abs. 5 findet derzeit keine Anwendung, da eine technische Umsetzung beim Anschlussnetzbetreiber aktuell nicht möglich ist.
- > Abweichend hiervon ist eine Aggregation auf einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt zulässig.

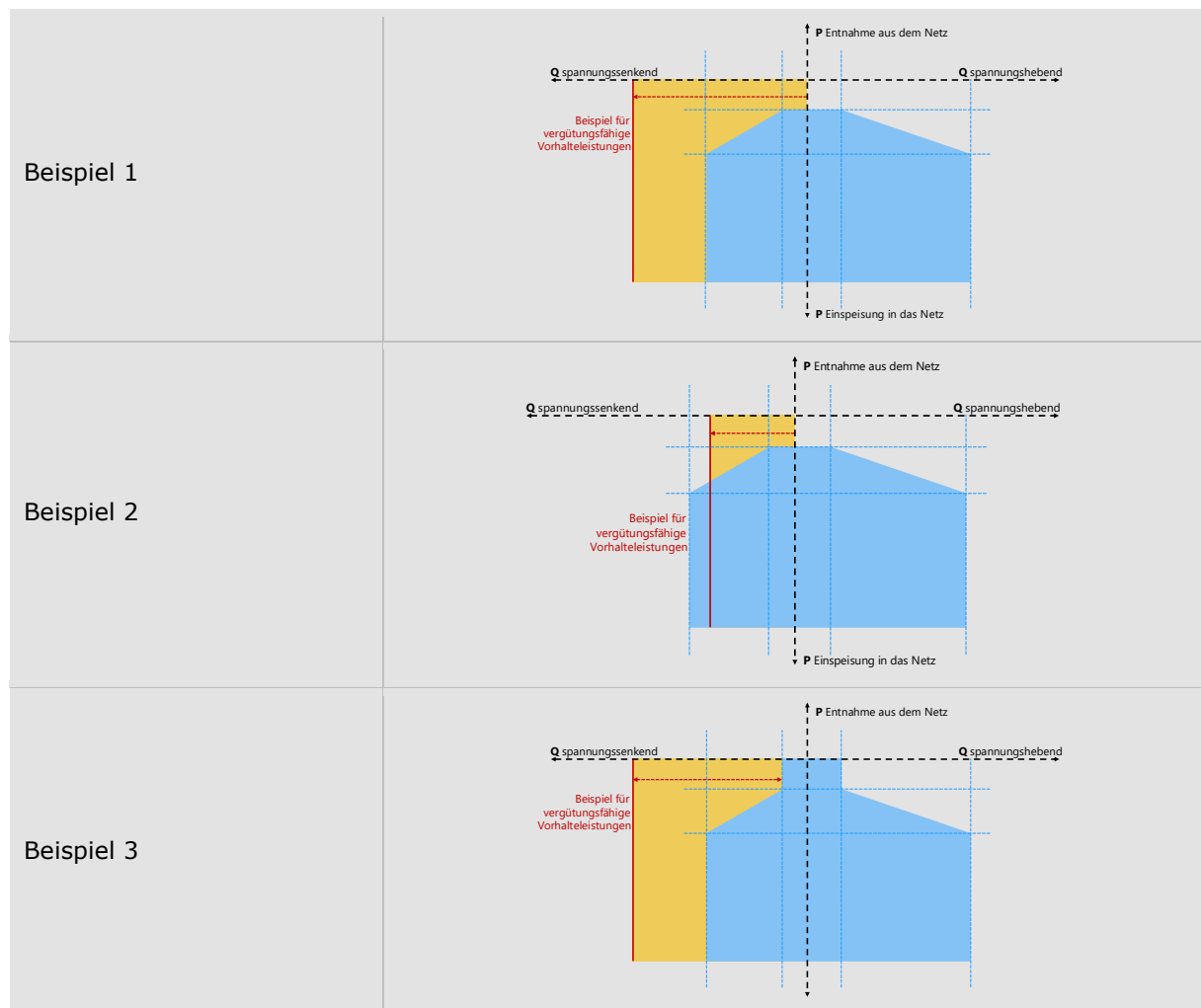
Anhang 10: Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Blindarbeit

Nach Abschnitt A.VII des Beschaffungskonzepts ist nur diejenige vorgehaltene Blindleistung und diejenige abrufbare Blindarbeit Gegenstand der Beschaffung, die über die zum Zeitpunkt gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB, vgl. Anhang 7 – Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB) hinausgeht.

Vergütungsfähige Vorhalteleistung

Die vergütungsfähige Vorhalteleistung ergibt sich nach Modell 1 des Konsenspapiers der Netzbetreiber „Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (NF-SDL) Blindleistung auf Basis technischer Anschlussbedingungen für die Hoch- und Höchstspannung“ richtungsabhängig aus der Differenz des Betrags für die Vorhalteleistung und dem kleinsten Blindleistungswert (Betrag) der Mindestanforderungen nach TAB über den gesamten Wirkleistungsbereich von –100 % über 0 % bis +100 %. In den nachfolgenden Abbildungen sind drei Beispiele dargestellt.

Beispiele für vergütungsfähige Vorleistung



Vergütungsfähige Blindarbeit

Die vergütungsfähige Blindarbeit wird richtungsabhängig als Differenz zwischen dem gemessenen Wert (Betrag aus der Verrechnungszählung) und der für die jeweilige Viertelstunde gemäß den TAB-Mindestanforderungen zu erbringenden Blindarbeit (Betrag) ermittelt.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

Wird gegenüber dem Abruf des Anschlussnetzbetreibers zu wenig Blindarbeit erbracht, wird diese höchstens bis zur tatsächlich erbrachten Höhe angesetzt, abzüglich der innerhalb der Mindestanforderungen erbrachten Blindarbeit.

Wird gegenüber dem Abruf des Anschlussnetzbetreibers zu viel Blindarbeit erbracht, wird diese höchstens bis zur vom Anschlussnetzbetreiber abgerufenen Höhe angesetzt, abzüglich der innerhalb der Mindestanforderungen erbrachten Blindarbeit.

Anhang 11: Beschaffungsregion Netz

Aufgrund der netztopologischen Eigenschaften wird das Netzgebiet, wie unten dargestellt, in die zwei Beschaffungsregionen aufgeteilt HB-1 und HB-2 aufgeteilt. Auf eine genauere Darstellung wird aus Sicherheitsgründen verzichtet. Bei Bedarf können genauere Informationen bilateral erfragt werden.

Karte der Beschaffungsregionen wesernetz Bremen GmbH